



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2016

Amtlicher Teil

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen SchmutzwasseranlageSeite 2
2. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus GrundstücksentwässerungsanlagenSeite 2
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung)Seite 2
4. Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt OranienburgSeite 3
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)Seite 6
6. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt OranienburgSeite 8
7. Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Oranienburg 2017Seite 10
8. Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3(2) BauGB.....Seite 14
9. Anordnungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg – Teschendorf – Verfahrens-Nr. 400116Seite 15
10. Bekanntmachung über die Auslegung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Planrechtsabschnitt: Oranienburg (a) – Nassenheide (a) der ABS Berlin-Rostock“ Bahn-km 28.300 bis 33,690 der Strecke 6088Seite 19
11. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2017Seite 19
12. Ankündigung: Geplante Abstufung und Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Millöckerweg – Straßenabschnitt 10 (Straßenschlüssel 00146).....Seite 20
13. Ankündigung: Geplante Abstufung und Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Tiergartenstraße – Straßenabschnitt 10 – FlSt 632 (Straßenschlüssel 00453)Seite 21
14. Ankündigung: Geplante Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Heideluchstraße – Straßenabschnitt 10 (Straßenschlüssel 61101).....Seite 22
15. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.16Seite 23

Nichtamtlicher Teil

1. Beitragserhebung für die Straßenbeleuchtung in Oranienburg, Ortsteil SachsenhausenSeite 24
2. Verteilung der Abfallbroschüre über VertriebsstellenSeite 24

Amtlicher Teil**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebunde-

nen öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Ausfertigung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „4,35 €/m³“ durch den Betrag „4,31 €/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr.32) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Ausfertigung vom 16.12.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „8,14 €/m³“ durch den Betrag „8,60 €/m³“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
3. Für Schlauchlängen größer 30 m beträgt die Benutzungsgebühr je weiterem angefangenen Meter 0,42 €/m.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg in der Ausfertigung vom 19.04.2011, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:
Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aufgrund von Verträgen, die zwischen der Stadt Oranienburg und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme von Laternenmasten auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden und die das jeweilige Unternehmen ermächtigen, mit Dritten Verträge über Werbung an Laternenmasten abzuschließen.

Amtlicher Teil

Ausgenommen davon ist die Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg.

In folgenden Bereichen der Stadt Oranienburg ist das Anbringen von Werbungen an den Laternenmasten nicht gestattet:

- Berliner Straße, Nehringstraße und Breite Straße vom Schloßplatz bis zur Adolf-Dechert-Straße bzw. von der östlichen Uferpromenade an der Havel bis zum Bötzower Platz incl. Parkstraße (Anlage IV),
- im Radius von 100 m um den Parkplatz an der Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen.

2. In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:

Wochenmarkt

3. In der Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:
Abgemeldeten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger

4. In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 5.1 eingefügt:

Wochenmarkt bis 1.000 qm Fläche (pauschal/ Tag) 50,00

5. In der Anlage III zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg wird hinter Ziffer 20 die folgende Ziffer 20.1 eingefügt:

Abgemeldete Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag)	2,00
Abgemeldete LKW, mehrachsige Kraftfahrzeuganhänger (Stück/ Tag)	5,00

6. In § 14 wird hinter der Anlage III „Gebührentarif“ die Anlage IV „Denkmalschutz“ eingefügt.

7. Der § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Verwaltungsgebühr wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr.32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand,

Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenfähigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur

Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück).

Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.

- (4) Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Anliegergrundstücken die an die Straße angrenzenden Seiten und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind zu berücksichtigen.

Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Die Frontlänge ergibt sich aus der Länge der an einer Straße angrenzenden Grundstücksseite(n) sowie der nicht an der Straße angrenzenden, aber dieser Straße zugewandten Grundstücksseite(n). Verläuft bzw. verlaufen die zugewandte(n) Grundstücksseite(n) nicht parallel zur Straße, so wird die Länge der Strecke zugrunde gelegt, die sich durch senkrechte Projektion der Seite(n) auf die Straßenbegrenzungslinie ergibt. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufs mehrere senkrechte Projektionsmöglichkeiten auf die Straßenbegrenzungslinie, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.

Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Ist in Bezug auf die Straße keine gerade Grundstücksgrenze vorhanden, sodass eine entsprechende Verlängerung nicht möglich ist, so ist, ausgehend vom

Amtlicher Teil

Endpunkt der an die Abrundung angrenzenden geraden Grundstücksgrenze eine im Winkel von 90 Grad verlaufende Verlängerungslinie zu ziehen.

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der Frontlänge aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i.S.d. § 1 Abs.1 beträgt je Meter Frontlänge jeweils für den Zeitraum vom 01.03.2017 bis zum 30.11.2017 und vom 31.03.2018 bis zum 30.11.2018 in der Reinigungsklasse

RK 1	3,04 €
RK 2	1,52 €

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung.
In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägliche Reinigung.
Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner eines Grundstücks haften als Gesamtschnldner.
Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5 Entstehen der Gebührenschnld, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschnld entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenschnldpflichtiger Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenschnldfestsetzung erst nach dem 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschnld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit

Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs.2.

Die Gebührenschnld des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschnld innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs.2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs.1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschnld mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.

Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenschnldpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenschnldminderung.

Ein Anspruch auf Gebührenschnldminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.

- (6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z.B. Ausfall der Kehrmaschine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Dem Gebührenschnldpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenschnldminderung zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührenschnld tritt am 01.01.2017 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Anlage 1:
Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

*Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter*

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung in Beschlussfassung vom 12.12.2016

Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg

Straße	RK 1	RK 2	Straße	RK 1	RK 2
	Fahrbahnreinigung wöchentlich	Fahrbahnreinigung 14-täglich		Fahrbahnreinigung wöchentlich	Fahrbahnreinigung 14-täglich
Oranienburg			Memelstraße bis Lehnitzstraße)		X
Adolf-Dechert-Straße		X	Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X	
Albert-Buchmann-Straße		X	Schulstraße		X
Am Schlosshafen		X	Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Andrè-Pican-Straße		X	Stralsunder Straße (von Willy- Brandt-Straße bis		
Bahnhofplatz	X		Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X
Berliner Straße (von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X		Straße der Einheit		X
Berliner Straße (von Havelstraße bis Bahndamm)		X	Straße der Nationen		X
Bernauer Straße (von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X	Villacher Straße		X
Bernauer Straße (von Stralsunder bis Heidelberger Straße/Hubertusstraße)		X	Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X
Birkenallee (von Berliner Straße bis Brücke)		X	Walther-Bothe-Straße (von Kreisel DEKRA bis Kreisel		
Bötzower Platz	X		Annahofer Straße)		X
Breite Straße	X		Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis		
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X	Klagenfurter Straße)		X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X	Willy-Brandt-Straße	X	
Eisenacher Straße		X	Friedrichsthal		
Friedensstraße		X	Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X
Hallerstraße		X	Germendorf		
Havelstraße (von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X		Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X
Havelstraße (von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X	Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X
Innsbrucker Straße (von Berliner Straße bis Villacher Straße)		X	Kremmener Allee (von Veltener Straße bis Hs-Nr. 9)		X
Julius-Leber-Straße (vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X	Veltener Straße (von Germen- dorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X
Kanalstraße (von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X	Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X
Kanalstraße (von Breite Straße bis Hs-Nr. 7)		X	Lehnitz		
Kitzbüheler Straße		X	Birkenwerderweg		X
Klagenfurter Straße (von Walther- Bothe-Straße bis Villacher Straße)		X	Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Lehnitzstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X		Lehnitzstraße		X
Lehnitzstraße (von Willy-Brandt- Straße bis Andrè-Pican-Straße)		X	(von Brücke bis Gutsplatz)		X
Liebigstraße (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X	Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Luisenstraße (von Kremmener Straße bis Kanalstraße)		X	Sachsenhausen		
Melanchthonstraße		X	Clara-Zetkin-Straße		X
Mittelstraße (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X	Granseer Straße (von Schleusen- brücke bis An der Heide)		X
Mühlenfeld (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X	Zum Bahnhof (von Chaussee- straße bis Kreisel)		X
Neringstraße		X	Schmachtenhagen		
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X	Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Rungestraße		X			
Saarlandstraße (von					

Amtlicher Teil

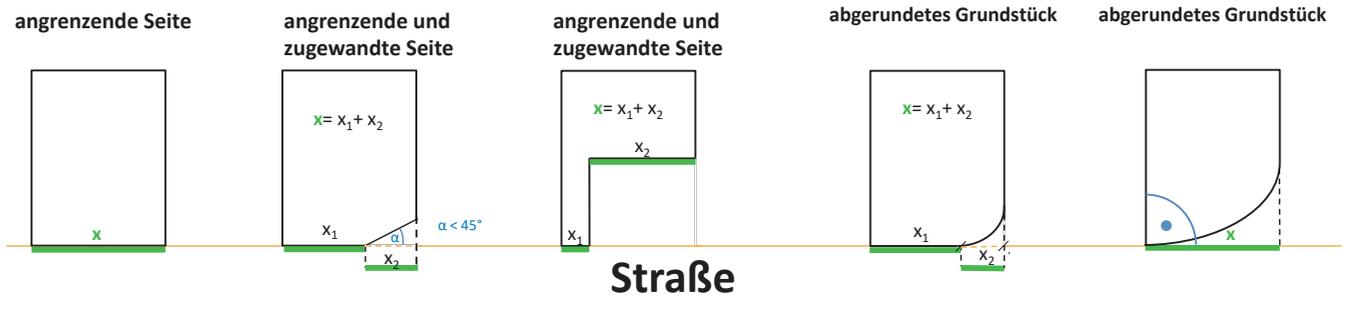
Straße	RK 1	RK 2	Straße	RK 1	RK 2
	Fahrbahnreinigung wöchentlich	Fahrbahnreinigung 14-täglich		Fahrbahnreinigung wöchentlich	Fahrbahnreinigung 14-täglich
Wensickendorf			Zehlendorf		
Hauptstraße (von Hs-Nr. 66 bis 76)		X	Alte Dorfstraße		X
Hauptstraße (von Summter Chaussee bis Hs-Nr. 5)		X	Wensickendorfer Straße		X
Summter Chaussee (von Hauptstraße bis Hs- Nr. 43)		X	Liebenwalder Straße		X
Zehlendorfer Chaussee		X			

Straßenreinigungsgebührensatzung 2017/2018

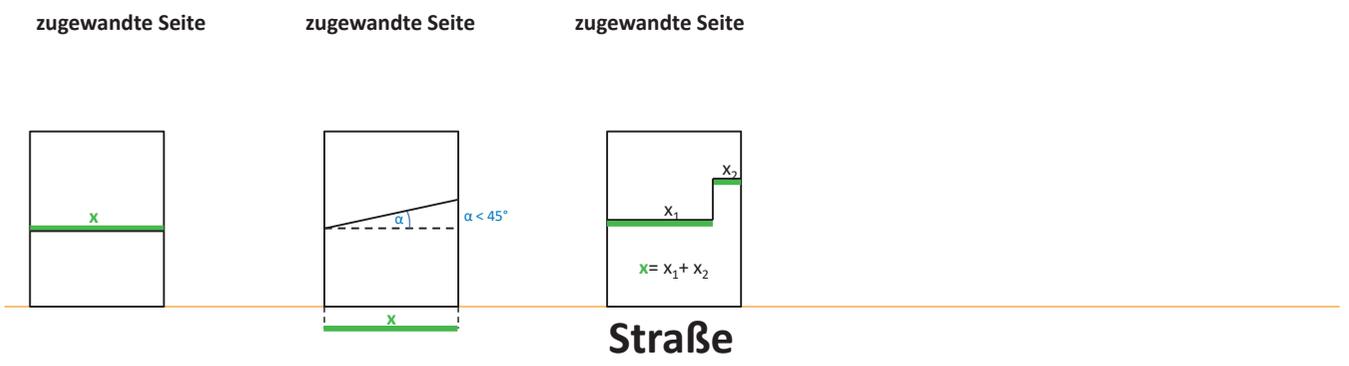
Ermittlung Frontlängen gem. § 2 Abs.4 i.V.m. Abs. 5

Beispiele:

- Anliegergrundstücke



- Hinterliegergrundstücke



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt ge-

Amtlicher Teil

ändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung - KitaS) in der Ausfertigung vom 12.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Berechnungstabellen wird die Tabelle 1 „Kostenbeitrag für die Betreuungs-leistung“ wie folgt neu gefasst:

Einkünfte ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK) mit Frühstück und Vesper	Kindergarten (KG) mit Frühstück und Vesper	Schulhort (HO) mit Frühstück und Vesper
bis 1.000,00	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €
1.000,01 bis 1.099,99	1,8 %	1,7 %	1,3 %
1.100,00 bis 1.199,99	2,0 %	1,9 %	1,5 %
1.200,00 bis 1.299,99	2,2 %	2,1 %	1,6 %
1.300,00 bis 1.399,99	2,4 %	2,3 %	1,7 %
1.400,00 bis 1.499,99	2,6 %	2,4 %	1,8 %
1.500,00 bis 1.599,99	2,8 %	2,5 %	1,9 %
1.600,00 bis 1.699,99	3,0 %	2,6 %	2,0 %
1.700,00 bis 1.799,99	3,2 %	2,7 %	2,1 %
1.800,00 bis 1.899,99	3,5 %	2,9 %	2,2 %
1.900,00 bis 1.999,99	3,8 %	3,1 %	2,3 %
2.000,00 bis 2.099,99	4,2 %	3,3 %	2,4 %
2.100,00 bis 2.199,99	4,5 %	3,5 %	2,5 %
2.200,00 bis 2.399,99	4,9 %	3,7 %	2,6 %
2.400,00 bis 2.599,99	5,3 %	3,9 %	2,8 %
2.600,00 bis 2.799,99	5,7 %	4,1 %	3,0 %
2.800,00 bis 2.999,99	6,1 %	4,3 %	3,2 %
3.000,00 bis 3.199,99	6,5 %	4,5 %	3,4 %
ab 3.200,00	6,8 %	4,7 %	3,6 %
bis	Höchstbeitrag 238,00 €	Höchstbeitrag 195,00 €	Höchstbeitrag 188,00 €
Höchstbeitrag bei 135 %	321,00 €	263,00 €	254,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter

(Siegel)

Amtlicher Teil

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Verwaltungsgebührensschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder dem durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige/diejenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Entstehung der Verwaltungsgebührensschuld

Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Zahlung von Vorschüssen

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den/die Gebührensschuldner/in fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
 - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
 - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
 - die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
 - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht
 sowie für mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Amtlicher Teil

Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 - 1. Zeugen und Sachverständigenkosten;
 - 2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - 4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - 5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
 - 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 30.09.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.12.2016

In Vertretung

(Siegel)

*Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter*

Gebührentarif

A Allgemeine Gebührensätze		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	14,50
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	11,00
3.	Ablichtungen von Schriftstücken, Computerausdrucke: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,65
4.	Ablichtungen auf dem Großkopierer: je laufender Meter	4,50
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	10,00
6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene viertel Stunde	11,00
B Besondere Gebührensätze		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde; insgesamt höchstens jedoch	15,00 100,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB a) bei lediglich einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts b) bei mehr als einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts, je angefangene viertel Stunde	12,00 10,00
3.	Aufbruchgenehmigung	58,50
4.	Anliegerbescheinigung	16,50
5.	Vergabe einer Hausnummer	27,00
6.	Trassenzustimmung	47,50
7.	Erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 173 BauGB	57,00
8.	Zustimmung zu Baustellenzufahrten	51,00
9.	Zustimmung zu Grundstückszufahrten, -zugängen	47,50
10.	Genehmigung von Pollern	43,00
11.	Anträge auf Baumfällung/Kroneneinkürzung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg, je angefangene halbe Stunde	22,00
12.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene halbe Stunde	22,00
13.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	6,50
14.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	13,50

Amtlicher Teil

15.	Vervielfältigungen von topografischen Übersichtskarten im Satzungsgebiet des Entwässerungsbetriebes in verschiedenen Maßstäben: je Seite (unabhängig vom Format)	4,00
16.	Abschriften von Plänen in Form von vermessenen aktuellen Blattausschnitten (Lagepläne): je Seite, 1:500 (unabhängig vom Format)	12,50
17.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	7,00
18.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene halbe Stunde	28,50
19.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	43,50
20.	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	43,50
21.	Leitungsauskunft a) pro Grundstück b) pro Straßenzug <500m c) pro Straßenzug >500m	12,50 25,00 37,50
22.	Anträge auf Sondernutzung gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung), je angefangene viertel Stunde	10,00

Qualifizierter Mietspiegel für Oranienburg 2017 – Erläuterungen zum qualifizierten Mietspiegel

1. Erstellung des Mietspiegels

Der qualifizierte Mietspiegel 2017 basiert auf einer Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2015 (Erhebungstichtag 01.05.2014).

Die Erarbeitung des Mietspiegels 2015 wurde von einer „Arbeitsgruppe Mietspiegel“ begleitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

- Stadtverwaltung Oranienburg,
- Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e. V.,
- Haus- und Grundeigentümergevereinigung Oranienburg e. V.,
- Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg,
- Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft e. G.,
- Märkische Investitions- und Handels GmbH,
- IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (mit Mietspiegelerstellung beauftragtes Institut).

Nach § 558d BGB ist der qualifizierte Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Beim Oranienburger Mietspiegel wurde von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Fortschreibung die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex) zugrunde zu legen. Abgesehen von der Fortschreibung der Mietwerte über einen Zeitraum von zwei Jahren wurden an der Grundstruktur der Mietspiegeltabelle keine Änderungen vorgenommen. Die Fortschreibung des Mietspiegels 2017 erfolgte durch die Stadt Oranienburg mit Unterstützung des IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH.

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die in Oranienburg für nicht preisgebundene Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit üblicherweise gezahlten Mieten (ortsübliche Vergleichsmiete). Seine gesetzlichen Grundlagen findet er in §§ 558a, 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der qualifizierte Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und fortgeschrieben. Er ist nach § 558 d BGB von der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 12.12.2016 mit Beschluss-Nr. 0237/14/16 beschlossen worden.

2. Zweck des Mietspiegels

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen über die Miethöhe finden sich in §§ 558, 558a-d BGB. Eine Mietvertragskündigung, durch die der Vermieter eine Mieterhöhung durchsetzen will, ist nach diesen Regelungen unzulässig. Der Vermieter kann aber verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Miete der Wohnung seit mindestens einem Jahr unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten),
- eine Mieterhöhung nach dem Mietvertrag nicht ausgeschlossen ist,
- der verlangte Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung oder höherer Betriebskosten). Aufgrund der Kappungsgrenzenverordnung des Landes Brandenburg vom 8. August 2014 wurde für Oranienburg dieser Erhöhungssatz mit Wirkung ab dem 1. September 2014 von 20% auf 15% reduziert.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Insgesamt erleichtert der Mietspiegel die Einigung von Vermieter und Mieter auf eine angemessene Miete und trägt damit zur Vermeidung von Konflikten bei.

Bei Neuvermietung können vom Mietspiegel abweichende Mieten vereinbart werden. Oranienburg gehört zu den Gebieten mit Mietpreisbegrenzung gemäß § 556d Absatz 2 BGB der Mietpreisbegrenzungsverordnung (MietbegrenzV) des Landes Brandenburg vom 08.12.2015, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2 BGB) höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei Beginn eines neuen Mietverhältnisses die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln.

Amtlicher Teil

3. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel gilt für nicht preisgebundene Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen in der Kernstadt Oranienburg.

Er gilt **nicht** für:

- die Ortsteile GERMENDORF, SCHMACHTENHAGEN, FRIEDRICHSTHAL, MALZ, WENSICKENDORF, ZEHLENDORF, LEHNITZ und SACHSENHAUSEN,
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern (inklusive Reihenhäuser),
- vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnungen,
- Wohnungen, deren Erstellung oder Modernisierung mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wurden und deren Miethöhe deshalb einer Preisbindung unterliegt,
- Wohnraum, der Teil eines Wohnheims oder einer Anstalt ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- nicht als Wohnraum vermietete Wohnungen (z. B. teilgewerblich oder gewerblich genutzte Wohnungen),
- Werks- oder Dienstwohnungen,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen,
- zum vorübergehenden Gebrauch vermietete Wohnungen,
- nicht abgeschlossene Wohnungen (kein eigener Eingang),
- Bungalows,
- untervermietete Wohnungen.

4. Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und ohne die so genannten ‚kalten‘ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- oder Gewerbezuschläge.

Modernisierungszuschläge, mit denen die Miete in der Vergangenheit angehoben wurde, sind in der Nettokaltmiete enthalten.

5. Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel beinhaltet Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird als Spanne und zusätzlich als Mittelwert ausgewiesen. Für die Festlegung der Mietpreisspannen wurden zwei Drittel der ermittelten Mietwerte zu Grunde gelegt. Die mathematisch-statistische Berechnung sah dabei vor, dass jeweils ein Sechstel der oberen und unteren Werte ausscheiden. Der Mittelwert ist als Median ausgewiesen. Das ist der Wert, der in der Mitte der nach der Höhe geordneten Mietwerte steht.

Auf geringen Fallzahlen bzw. Wohnungsbeständen beruhende Mietwerte (15 bis 29 Fälle), die eingeschränkt verlässlich sind und nicht über die Eigenschaft „qualifiziert“ verfügen, wurden in der Mietspiegeltabelle speziell gekennzeichnet (durch Setzung eines „*“ bei der Feldnummer). Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Bauform, Baujahr, Wohnfläche, Ausstattung, Zusatzausstattung, Modernisierungs-/Sanierungsstand, energetischer Stand) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor. Der Mietspiegel weist nur Mietwerte für vollausgestattete Wohnungen, die über eine Sammelheizung, ein Bad und ein WC verfügen, aus.

6. Erläuterung der Wohnwertmerkmale

Im Folgenden werden die im Mietspiegel verwendeten Wohnwertmerkmale erläutert.

Gebäudeart

Im Mietspiegel werden nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. im Geschosswohnungsbau ausgewiesen. Mieten von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind nicht enthalten.

Baualter (Baujahr)

Es werden 6 Baujahrsklassen unterschieden:

- bis 1948,
- 1949 bis 1960,
- 1961 bis 1969,
- 1970 bis 1989,
- 1990 bis 2001
- 2002 bis 01.05.2014.

Entscheidend für die Einordnung der jeweiligen Wohnung ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Bei später errichteten Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z. B. nachträglicher Dachgeschossausbau, Aufstockung) ist die Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgeblich.

Größe (Wohnfläche)

Mit dem Merkmal Größe wird die Quadratmeterzahl der Wohnungen beschrieben. Zur Wohnfläche in Quadratmetern gehören alle Räume einschließlich Flur, Küche, Bad, WC und Nebenräumen in der Wohnung. Die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, die ausschließlich zu der betreffenden Wohnung gehören, werden anteilig (zwischen einem Viertel und der Hälfte) zur Wohnfläche gezählt. Zusatzräume, die außerhalb der Wohnung liegen (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage), werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nicht berücksichtigt. Der Mietspiegel weist zwei verschiedene Wohnflächenklassen auf:

- bezogen auf Wohnungen der Baujahre ab 1990
 - unter 60 m²,
 - 60 m² bis unter 80 m²,
 - 80 m² und mehr.
- bezogen auf Wohnungen der Baujahre vor 1990
 - unter 45 m²,
 - 45 m² bis unter 65 m²,
 - 65 m² und mehr.

Ausstattung

Der vorliegende Mietspiegel weist nur Mieten für Wohnungen mit Vollausstattung (Sammelheizung, Bad, Inntoilette) aus.

Im Mietspiegel werden Wohnungen ohne und mit Zusatzausstattung unterschieden. Wohnungen mit Zusatzausstattung verfügen über mindestens eines der folgenden Merkmale:

- Einbauküche,
- Balkon/Terrasse/Loggia,
- 2. WC/Dusche separat.

Wohnungen ohne Zusatzausstattung verfügen über keines dieser Merkmale.

Modernisierungs-/Sanierungsstand

Der Mietspiegel unterscheidet beim Modernisierungs-/Sanierungsstand der Wohnung bzw. des Wohngebäudes unterschiedliche Modernisierungs-/Sanierungsstufen:

Grundlage sind 7 Kategorien der von den Vermietern seit 1990 durchgeführten Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen – und zwar:

1. Dämmung oder Sanierung der Fassade,
2. Dämmung oder Sanierung des Dachs,
3. Einbau moderner Fenster oder Überarbeitung auf einen modernen Standard bezogen auf die Wohnung,
4. Dämmung der Kellerdecke bzw. des Kellerfußbodens,
5. Modernisierung oder Neueinbau der Sammelheizung (mess- und regelbar),

Amtlicher Teil

6. Erneuerung der Sanitäreinrichtungen der Wohnung mit Leitungen und Objekten,
7. Anpassung (Modernisierung oder Einbau) der Elektroleitungen an einen modernen Standard (Wohnung und Gebäude).

Folgende Modernisierungs-/Sanierungsstufen werden unterschieden nach Baualtersklassen verwendet:

- Für Baujahre bis 1948
 - 1 bis 4 Maßnahmen,
 - 5 bis 7 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1949 bis 1960 und von 1961 bis 1969
 - 5 bis 7 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1970 bis 1989
 - 1 bis 4 Maßnahmen,
 - 5 bis 7 Maßnahmen.
- Für Baujahre ab 1990 erfolgt keine Unterscheidung des Modernisierungs-/Sanierungsstands.
- Die Kategorie 0 Maßnahmen entfällt wegen sehr geringer Fallzahl.

Energetischer Stand

Im Mietspiegel werden energetische Wohnwertmerkmale berücksichtigt. Diese haben derzeit erst bei einem Teil der Wohnungen einen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Vergleichsmiete. Im Mietspiegel richtet sich der energetische Stand einer Wohnung nach der Zahl der energetisch relevanten Modernisierungs/Sanierungsmaßnahmen, die seit 2002 vom Vermieter durchgeführt wurden und daher höheren energetischen Anforderungen unterlagen als vor 2002 durchgeführte Maßnahmen. Berücksichtigt wurden folgende fünf Modernisierungs/Sanierungsmaßnahmen:

1. Dämmung oder Sanierung der Fassade,
2. Dämmung oder Sanierung des Dachs,
3. Einbau moderner Fenster oder Überarbeitung auf einen modernen Standard bezogen auf die Wohnung,
4. Dämmung der Kellerdecke bzw. des Kellerfußbodens,
5. Modernisierung oder Neueinbau der Sammelheizung (mess- und regelbar).

Im Mietspiegel wird bei den Baujahren bis 1989 (zusätzlich zum Modernisierungs-/Sanierungsstand) unterschieden, ob von diesen fünf Maßnahmen

- 0 bis 3 Maßnahmen oder
 - 4 bis 5 Maßnahmen
- seit 2002 durchgeführt wurden.

Bei einem Teil der Mietspiegelfelder der Baujahre bis 1989 hat die Anzahl der energetisch relevanten Maßnahmen, die seit 2002 durchgeführt wurden, keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Miete. Bei diesen Mietspiegelfeldern erfolgt deshalb keine Unterscheidung nach der Anzahl Maßnahmen und sie enthalten beim energetischen Stand den Eintrag „****“ als Verweis auf die Fußnote.

Für Wohnungen der Baujahre ab 1990 erfolgt keine Unterscheidung des energetischen Stands anhand der Anzahl der energetisch relevanten Modernisierungs/Sanierungsmaßnahmen, weil diese bei diesen Baualtersklassen keine Rolle spielen. Bei diesen Wohnungen werden unterschiedliche energetische Standards über die beiden Baujahrklassen 1990 bis 2001 und 2002 bis 01.05.2014 berücksichtigt, da für die ab 2002 errichteten Gebäude höhere energetische Anforderungen (Energieeinsparverordnung 2002 bzw. nachfolgende Energieeinsparverordnungen) einzuhalten waren.

7. Mietspiegeltabelle und Inkrafttreten

(siehe nebenstehende Tabelle)

Inkrafttreten des Mietspiegels

Der Mietspiegel für Oranienburg tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.16

In Vertretung

Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter

- Siegel-

Amtlicher Teil

Oranienburger Mietspiegeltabelle 2017 für vollausgestattete** Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (3 und mehr Wohnungen)									
Baujahr	Wohnfläche	Zusatzausstattung Wohnung***	Modernisierungsstand und energetischer Stand		Feld-Nr.	Nettokaltmiete in € pro m ² Wohnfläche und Monat			
			Anzahl Modernisierungsmaßnahmen (1-7) seit 1990	davon energetisch relevante Maßnahmen (1-5) seit 2002		Spanne	Mittelwert		
bis 1948	alle Wohnflächen	ohne	1 bis 4	****	A1	4,11	-	6,71	5,54
	unter 45 m ²	ohne	5 bis 7	0 bis 3	A2	4,74	-	6,95	6,05
					A3	5,31	-	9,35	8,84
	45 bis unter 65 m ²	ohne	5 bis 7	0 bis 3	A4*	5,10	-	8,30	7,45
					A5	4,51	-	6,05	4,74
					A6*	5,14	-	9,04	6,78
					A7	5,36	-	7,64	6,30
					A8*	5,07	-	8,97	7,42
	65 m ² und mehr	mit	5 bis 7	0 bis 3	A9	4,54	-	5,85	5,14
					A10	4,91	-	6,52	5,54
					A11	5,24	-	7,31	6,55
1949 bis 1960	alle Wohnflächen	mit	5 bis 7	****	B1	5,19	-	6,05	6,05
1961 bis 1969	alle Wohnflächen	mit	5 bis 7	****	C1	5,44	-	6,26	6,05
1970 bis 1989	unter 45 m ²	ohne	1 bis 4	****	D1	4,13	-	5,04	4,90
			5 bis 7	****	D2	4,91	-	6,03	5,06
		mit	1 bis 4	****	D3	4,13	-	4,84	4,33
			5 bis 7	****	D4	5,29	-	6,55	6,02
	45 bis unter 65 m ²	ohne	1 bis 4	****	D5	4,67	-	5,54	5,29
			5 bis 7	****	D6	4,91	-	5,87	5,41
		mit	1 bis 4	****	D7	4,13	-	4,33	4,28
			5 bis 7	0 bis 3	D8	4,86	-	6,05	5,64
				4 bis 5	D9	5,29	-	5,95	5,95
			65 m ² und mehr	mit	1 bis 4	****	D10	4,13	-
	5 bis 7	0 bis 3			D11	4,59	-	6,05	5,54
		4 bis 5			D12	5,29	-	6,35	5,64
1990 bis 2001	unter 60 m ²	ohne	****	****	E1	5,24	-	6,84	5,85
		mit	****	****	E2	5,74	-	7,25	6,05
	60 bis unter 80 m ²	mit	****	****	E3	5,30	-	6,75	6,05
	80 m ² und mehr	mit	****	****	E4	5,23	-	6,56	5,82
2002 bis 1.5.2014	unter 60 m ²	ohne	****	****	F1*	6,17	-	7,62	7,30
	60 bis unter 80 m ²	mit	****	****	F2	9,58	-	9,58	9,58

Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Baujahr, Wohnfläche, Zusatzausstattung, Modernisierungsstand, energetischer Stand) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor.

* Die Felder (A4, A6, A8 und F1) beruhen auf einer geringen Fallzahl an Mietwerten (15 bis 29 Fälle) und weisen eine eingeschränkte Verlässlichkeit bzw. nicht die Eigenschaft "qualifiziert" auf.

** Vollausgestattete Wohnungen verfügen über alle der drei Merkmale Sammelheizung, Bad, Innentoilette.

*** Wohnungen mit Zusatzausstattung müssen mindestens eines der Merkmale Einbauküche, Balkon/Terrasse/Loggia oder 2.WC/Dusche separat aufweisen.

**** In diesem Mietspiegelfeld wird aufgrund des fehlenden signifikanten Einflusses auf die Höhe der Miete nicht nach der Zahl der Maßnahmen unterschieden.

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das ca. 1,7 ha große Bebauungsplangebiet grenzt, gemäß beiliegender Übersichtskarte, im Norden an die stillgelegte Bahnstrecke 6505 Nauen-Kremmen-Oranienburg, im Osten an die Bundeswasserstraße Havel, im Süden an eine bestehende Wohnbebauung gewerbliche Nutzung und im Westen an die Robert-Koch-Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine gewerbliche Brachfläche reaktiviert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebietes (gemäß § 4 BauNVO) mit ortsüblicher Bebauungsdichte und Erschließungsflächen festsetzen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ mit Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

09.01.2017 bis 10.02.2017

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

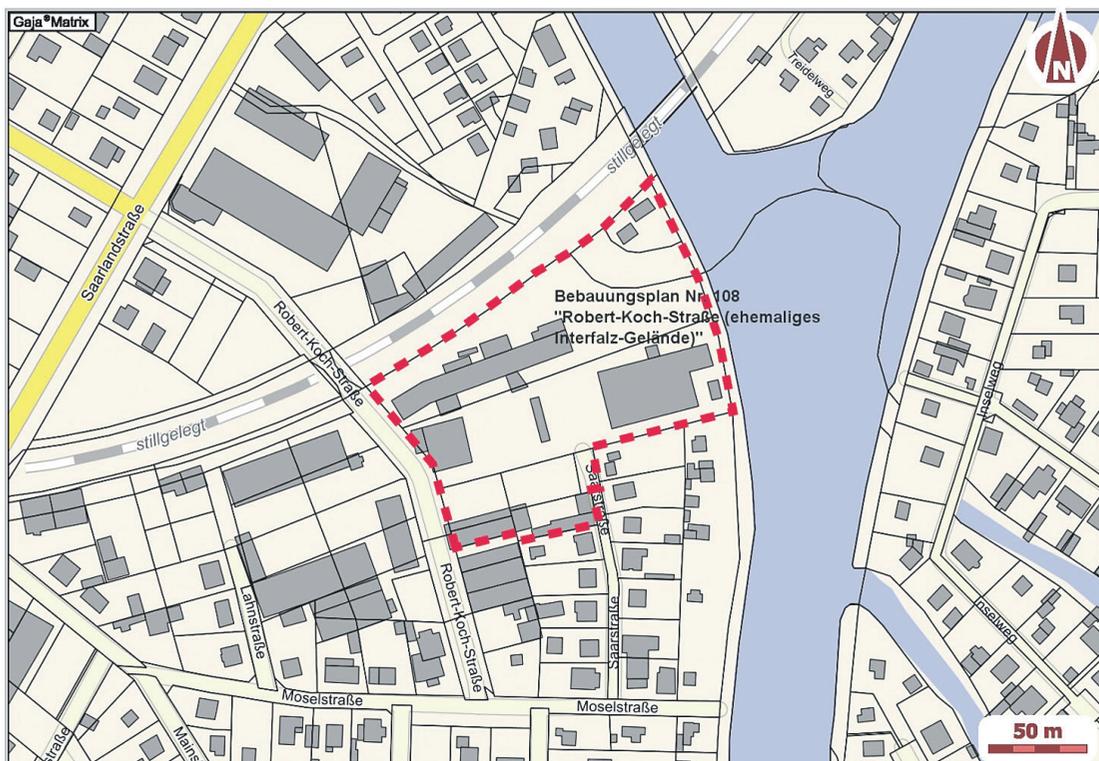
Während der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 13.12.2016

In Vertretung

Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“

Amtlicher Teil**Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet für das unter Punkt 1 bezeichnete Verfahrensgebiet aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 – 89 des FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² das

**Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –
Verfahrens – Nr. 400116**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hoppenrade	1	220/3, 221, 320, 323, 327, 338, 339/1, 330 bis 335, 336/1, 336/2, 337 bis 340, 342/2, 345 bis 349, 350/2, 350/3, 350/4, 352, 353, 354/1, 354/2, 355 bis 365, 369/1, 370 bis 374, 375/1, 377, 378, 379/1, 379/2, 380 bis 385, 386/1, 386/3, 386/4, 386/5, 387 bis 391, 393/2, 393/3, 393/4, 395, 398/1, 401 bis 404, 451 bis 454, 475, 476, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 516
	3	47/2, 47/3, 48/1, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 69 bis 71
	5	59, 66 bis 80, 83/1, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 84/3, 90, 91, 93/1, 98, 100 bis 112, 113/2, 114 bis 132, 142, 146/1, 201 bis 213, 215 bis 218, 221 bis 250
Gutengermendorf	6	314/3, 565 bis 567, 571, 572, 573/1, 573/2, 578/1, 1386, 1388 bis 1398
	3	122 bis 126, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 128 bis 132
Häsen	4	6, 72
	5	74
Löwenberg	6	4 bis 7, 12 bis 22, 50/1, 52, 53
	1	242
	2	18/4, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 19/1, 43, 62, 64
	3	20, 22, 79/2, 79/3, 83/2, 83/3, 84, 85/2, 85/3, 85/6, 89/2, 89/3, 90 bis 92, 93/2, 94/4, 96/3, 97/3, 98/2, 99/3, 120/3, 121/3, 121/5, 121/6, 121/8, 121/9, 122/5, 122/6, 124/3, 125, 128 bis 139, 141/1, 143, 144, 146, 147, 155 bis 167, 170, 172/2, 172/4, 173, 175/1, 175/2, 178 bis 180, 181/3, 182 bis 196, 197/1, 197/2, 197/3, 198 bis 207, 208/1, 208/2, 209 bis 233, 250/3, 251, 253, 262, 273, 280, 320 bis 322, 327, 328, 343, 344, 348, 350, 352, 354, 355, 357, 359, 361, 371 bis 373, 375
	4	83/1, 83/2, 83/4, 83/5, 84/1, 84/3, 84/4, 84/5, 85 bis 87, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 92 bis 109, 111, 112, 118, 119, 120/1, 128/5, 128/6, 151, 152, 158/2, 206/2, 206/4, 206/5, 209/4, 209/5, 210, 211/1, 211/2, 211/3, 211/6, 212 bis 226, 228
	5	23/1, 23/3, 24/1, 24/4, 25/1, 25/4, 26/1, 26/4, 27/1, 27/4, 28/1, 28/4, 29/1, 29/4, 30/1, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31, 32/1, 32/4, 32/5, 33/1, 33/4, 33/5, 34/1, 34/4, 34/5, 35, 36, 37/2, 37/5, 38/2, 38/5, 39/2, 39/5, 40/4, 41, 42, 52/1, 54/1, 55/1, 56/1, 63/2, 64/2, 65/1
	6	61 bis 63, 76, 77/1, 77/2, 78 bis 80, 83 bis 102, 114 bis 124, 125/2, 126 bis 137, 138/2, 139, 140/2, 155, 156, 172 bis 203
	7	84, 99/2, 99/4, 100 bis 108, 109/2, 109/4, 109/5, 111, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119
	8	1, 3 bis 5, 11/1, 11/2, 11/3, 13, 15/3, 23 bis 25, 27/2, 27/3, 28 bis 36, 38/1, 39 bis 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 47/3, 47/4, 48 bis 50, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 52, 53, 55/2, 55/5, 55/6, 58 bis 64, 65/1, 65/2, 65/3, 67/1, 67/2, 67/3, 68/4, 68/6, 68/7, 69 bis 76, 78, 81, 82, 83/1, 83/2, 84 bis 88, 92, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 95/1 bis 95/9, 96 bis 99, 100/1 bis 100/4, 101, 104, 105/2, 105/3, 106/1, 106/3, 106/4, 106/5, 108/1 bis 108/3, 109, 110, 112 bis 120, 130, 131, 133, 136 bis 140, 155, 187 bis 190, 192 bis 197, 199/2, 199/3, 201, 210 bis 215, 216/1, 216/2, 217, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221, 223, 224, 227 bis 232, 234 bis 250, 253 bis 262, 264 bis 276, 278, 280 bis 285, 293 bis 349
	Grüneberg 1 Linde	10
2		89, 91, 92, 94 bis 96, 98 bis 110, 112/1, 114/1, 116 bis 118, 119/2, 120, 121, 122/1, 122/2, 123 bis 133, 136 bis 139, 144, 145, 258, 276/1 bis 276/4, 277, 278, 285 bis 290, 303, 306, 314, 338, 340
3		43/1 bis 43/3, 44 bis 61, 62/2, 63, 64/1 bis 64/3, 65, 66, 67/1, 67/2, 68 bis 72, 74 bis 112, 114 bis 117, 120, 123
4		46/3, 46/8 bis 46/12, 46/21, 77/8, 79/1, 80/1, 80/3, 80/5, 80/6, 81/1, 81/3, 82/1, 82/2, 83/2, 83/3, 84/2, 85 bis 109, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112 bis 127, 134, 135, 139, 140, 141/1, 141/2, 142 bis 146, 147/2, 148, 149, 150/1, 150/2, 151 bis 155, 156/5, 156/6, 156/14, 156/15, 158, 159, 160/1 bis 160/4, 160/6 bis 160/22, 161, 163 bis 167, 169/2, 169/3, 171/1, 171/2, 172/4, 172/6 bis 172/9, 172/11, 172/12, 173

Amtlicher Teil

		bis179, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182, 183/1, 183/2, 184 bis 188, 190 bis 194, 197 bis 202, 204 bis 208, 224, 225, 227 bis 229, 232, 234, 236, 238, 242, 243, 244, 246
	5	29, 40, 42/1, 42/2, 43 bis 45
Neulöwenberg	1	1/7, 1/8, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1 bis 9/3, 10/1, 10/2, 11/2, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16/1, 16/4, 33 bis 47, 49
	2	1/2, 46/1, 47/1, 48/1, 48/2, 63/3, 101, 105
	6	1 bis 4, 6, 8/2, 8/3, 9 bis 14
	10	1 bis 29, 31 bis 34, 37 bis 42, 45 bis 47, 50 bis 52
Nassenheide	1	1 bis 13, 15 bis 24, 27 bis 31, 34 bis 68, 69/1, 69/2, 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75 bis 88, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92,93/2, 94 bis 98, 99/1, 99/2, 122/2, 123, 124, 128, 129, 130/1, 134, 136 bis 140, 325, 326, 343, 345 bis 357, 359, 360, 370, 371
	2	91, 92
	3	1/1 bis 1/3, 2/2 bis 2/4, 3, 4/1 bis 4/3, 4/5, 4/6, 4/8, 4/9, 4/10, 5 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 46, 49 bis 52, 54/2, 58/2, 59 bis 74
Nassenheide	4	1/1 bis 1/3, 2/1 bis 2/3, 3/1 bis 3/4, 4 bis 6, 7/1, 7/2, 8/2, 8/3, 9, 10/2, 11/1 bis 11/3, 12/1, 12/2, 13/1 bis 13/3, 16/2, 16/3, 16/6, 17/2, 17/3, 17/5, 19/1 bis 19/3, 21/1 bis 21/3, 22/1 bis 22/3, 25/2, 25/3, 25/5, 27/1 bis 27/3, 41/4, 41/6, 46/1 bis 46/3, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 56/2, 57, 60, 344/1, 345/3, 345/6 bis 345/9, 346/1, 346/2, 360/4, 362, 364, 365/2, 369, 370, 371/4 bis 371/6, 373, 737/1, 742 bis 746, 753 bis 763, 766 , 767, 769, 771, 773 bis 780, 787
	5	26, 28 bis 34, 35/1, 35/2, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41, 42/1, 42/2, 43 bis 45, 52, 57, 82 bis 129, 152/2, 163/2, 164/2, 1129, 1130, 1150, 1151, 1306
	8	1 bis 6, 7/1, 7/2, 8/2, 11
	9	1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5 bis 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/2, 15 bis 28, 100/2, 107/1, 107/5, 107/7, 109, 110, 112
Neuendorf	1	4/1, 11 bis 17, 22, 32 bis 98
	3	1 bis 13, 15/1, 17 bis 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22 bis 42, 43/1 bis 43/3, 44/1, 44/2
	4	1 bis 29
Teschendorf	1	1, 2/1, 2/2, 3 bis 22, 23/6, 23/7, 24, 29 bis 48, 49/2, 50
	2	1 bis 3, 7, 17/2, 18 bis 48, 49/1 bis 49/4, 50, 51/1, 51/2, 52 bis 54, 55/1, 55/2, 56 bis 59, 60/1, 60/2, 61/14, 62 bis 74, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/1 bis 79/3, 136/1, 136/3, 137, 138, 141/1, 142/2, 144 bis 178, 201, 202
	3	1 bis 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 29 32, 33, 34, 37 bis 60, 62 bis 70, 80, 99 bis 102, 162 bis 166, 181 bis 198
	4	1 bis 45, 46/1, 46/2, 47 bis 90
	5	1 bis 33, 34/1, 34/2, 35 bis 77
	6	51 bis 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70 bis 82, 84/1, 84/2, 85 bis 99, 100/1 bis 100/3, 101 bis 108, 115, 116
	7	1 bis 10, 12, 14 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 31, 33, 34, 36 bis 48, 51 bis 54, 56, 58 bis 61, 64 bis 67, 70 bis 74, 77 bis 86, 89 bis 93, 96, 97, 99, 100, 102 bis 140
	8	1 bis 28
	9	1 bis 4, 6, 7/1, 7/2, 9 bis 27, 28/3, 28/5, 29/1, 29/2, 30 bis 36, 37/1, 37/2, 38 bis 42, 44, 46, 47, 117, 118
	10	2, 4 bis 16, 17/1, 17/2, 19 bis 44, 47 bis 51, 55/5, 56, 60, 67, 68/4, 69 bis 77, 96 bis 102, 104 bis 106, 108, 110 bis 116, 117/1 bis 117/4, 118 bis 121, 131 bis 136
	11	4 bis 7, 12, 23, 28, 29/1, 29/2, 30 bis 55, 56/1, 56/2, 57 bis 64, 66 bis 78, 79/8
	12	71 bis 93, 114, 150, 320 bis 330, 332, 336/2, 337/1, 337/2, 338, 339, 373, 381, 432, 433
	13	1 bis 39
	14	1 bis 7, 29, 32 bis 34, 50 bis 64, 66, 69 bis 71, 74, 75, 77, 80, 99 bis 264

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.832 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
Gebäude II, 1. Obergeschoss, im Foyer**

jeweils während der Geschäftszeiten

Montag, Mittwoch,
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

vom 03. Januar 2017 bis 17. Januar 2017

aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Amtlicher Teil

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens B 96n
– OU Löwenberg-Teschendorf –**

und hat ihren Sitz in Löwenberg. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Amtlicher Teil

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergemeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigerfahrens B 96n - OU Löwenberg-Teschendorf - und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Bundesstraße 96 (B96n) zwischen Oranienburg und Gransee. Mit diesem Projekt sollen auch Maßnahmen zum Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für die Ausführung der Bundesstraßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigerfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigerverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerung ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigergebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen, aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Landbereitstellung und der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber auch nicht mehr Grundstücke als nötig einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 15. und 16. Juni 2016 in Löwenberg abgehaltenen Veranstaltung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigerverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigerverfahren und seine Abgrenzung informiert und

angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Da insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigerverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigergebiet mit dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 VwGO ist gegeben.

Das Gebiet, welches vom Vorhaben Neubau der B96n durchlaufen wird, ist derzeit straßenverkehrsmäßig unterdurchschnittlich ausgebaut. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B96 zwischen Oranienburg und Löwenberg macht den Ausbau der Strecke dringend notwendig. Der Neubau der B 96 leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Beseitigung dieser Verkehrsverhältnisse.

Das Vorhaben Neubau der B96 übernimmt im Gebiet eine wichtige Vernetzungsfunktion. Sie ist Teil des transeuropäischen Straßennetzes zwischen Skandinavien und der Adria. Mit der Baumaßnahme wird eine bestehende Lücke dieses transeuropäischen Straßennetzes geschlossen, schließlich stellt die B 96n auch die entscheidende Hafen-Hinterland-Verbindung zwischen Nord-/Ostsee und der Hauptstadt-Region dar. Besonders hervorzuheben ist, dass sich in der Hauptstadt-Region transeuropäische Korridore von Nord nach Süd und West nach Ost treffen, in der alle Verkehre (Straße, Wasser, Schiene) gebündelt werden. Die Region ist dadurch eine wichtige Drehscheiben-Region in Europa. Der Neubau der B 96n ist eine der in die Zukunft gerichteten Maßnahmen für Erhalt und Ausbau dieser Drehscheibenfunktion.

Der Neubau der B96n stimmt mit den Grundsätzen der Bundesraumordnung und den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung des Landes Brandenburg zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Oberhavel überein.

Die B96n ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegebedarfsplans (2015-2030) eingestuft.

Die zügige und reibungslose Realisierung des derzeit im Planfeststellungsverfahren im Land Brandenburg befindlichen Verkehrsvorhabens ist eine vorrangige Aufgabe aller Behörden, Einrichtungen und Organisationen.

Da mit dem Neubau der B96 so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigerverfahrens sofort aufgenommen werden, um Vorbereitungen im Flurbereinigerverfahren zu treffen, die einen zeitnahen Baubeginn nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sichern.

Insbesondere sind das die Wertermittlung und die Sicherung der Grundstückswerte, um die Voraussetzungen für eine Anordnung gemäß den §§ 88 Abs. 3 und 36 FlurbG zu schaffen. Nur so kann unter Beachtung des Zeitrahmens ein rechtzeitiger Baubeginn gewährleistet werden.

Der Erlass des Anordnungsbeschlusses und dessen sofortige Vollziehung bedeuten noch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht an den Grundstücken. Die Teilnehmer müssen lediglich die unter Punkt 6 des Beschlusses aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen beachten.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse zum Bau der Bundesstraße und den Einschränkungen der Beteiligten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses ergibt, dass hier das öffentliche Interesse überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen einzelner Beteiligter entgegenzuwirken.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem

Amtlicher Teil

1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Neuruppin
 Fehrbelliner Straße 4e
 16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine auf-
 schiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 29.11.2016

Im Auftrag

DS

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anlage: Gebietskarte

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl Bbg, Nr. 33)
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)
- 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

**Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für
 das Bauvorhaben der Deutschen Bahn AG „Großprojekt Berlin - Rostock (Strecke 6088),
 Teilabschnitt 1.1 - 3 Oranienburg(a) - Nassenheide(a), Bahn-km 28,3+00 bis km 33,6+90**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Az.: 511ppa/049-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

10. Januar 2017 bis 10. Februar 2017

während der Dienststunden:

Montag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 13.00 Uhr

in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im

Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Einspruchsfrist endet am 03.02.2017.

Oranienburg, den 13.12.2016

Siegel

Frank Oltersdorf

2. Beigeordneter

**Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer
 für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2017**

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. s. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr **2017** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der **15. Februar und der 15. August** des Jahres **2017**. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den **01. Juli bzw. 15. August** des Jahres 2017 bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer **2017** gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadt-

Amtlicher Teil

verwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de aufgeführt sind.

Oranienburg, den 13.12.16

Siegel

In Vertretung

Frank Oltersdorf
2. Beigeordneter

Ankündigung: Geplante Abstufung und Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Millöckerweg – Straßenabschnitt 10 (Straßenschlüssel 00146)

Der Straßenabschnitt 10 verläuft vollständig auf dem Flurstück 433 der Flur 3 in der Gemarkung Oranienburg (siehe Lageplan).

Die Einstufung einer öffentlichen Straße richtet sich nach der tatsächlichen Verkehrsbedeutung. Der Millöckerweg ist derzeit als Gemeindestraße eingestuft.

Tatsächlich bestand und besteht kein Verkehrsbedürfnis, diesen Straßenabschnitt weiterhin der Allgemeinheit als Gemeindestraße zur Verfügung zu stellen. Die tatsächliche Nutzung entsprach zu keiner Zeit der einer Gemeindestraße.

Entsprechend soll der betreffende Straßenabschnitt 10 (Länge ca. 115 m) gem. § 7 Abs.2 Satz 2 und § 8 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27], von einer Gemeindestraße zu einer sonstigen öffentlichen Straße, hier: öffentlicher Feldweg, abgestuft und auf die Nutzung durch

landwirtschaftliche Fahrzeuge beschränkt werden. Es erfolgt kein Straßenbaulastträgerwechsel.

Gem. § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbaumt der Stadt Oranienburg unter der vorstehenden Adresse vorgebracht werden.

Hinweis:

Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 07.12.16

In Vertretung

Frank Oltersdorf

Siegel



Geplante Abstufung und Teileinziehung der Verkehrsfläche Millöckerweg in Oranienburg Süd, Flur 3, Flurstück 433

Amtlicher Teil

Ankündigung

Geplante Abstufung und Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Tiergartenstraße – Straßenabschnitt 10 – FIST 632 (Straßenschlüssel 00453)

Der Straßenabschnitt 10 der Tiergartenstraße verläuft auf dem Flurstück 632 der Flur 5 und teilweise auf dem Flurstück 21 der Flur 9 in der Gemarkung Oranienburg von der Kuckuckstraße bis zur B 96 neu – Ortsumgehung. Aufgrund des Neubaus der B 96 neu – Ortsumgehung wurde die Tiergartenstraße in südlicher Richtung vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten und endet nunmehr als Sackgasse. Daher besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr, den Straßenabschnitt 10 weiterhin auf voller Länge der Allgemeinheit als Gemeindestraße zur Verfügung zu stellen. Die tatsächliche Nutzung vom Bebauungsende (Annagarten) bis zur B 96 neu entspricht nicht mehr der einer Gemeindestraße.

Dieser Teilbereich von Abschnitt 10 soll gem. § 7 Abs.1 und § 8 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), von einer Gemeindestraße zu einer sonstigen öffentlichen Straße, hier: öffentlicher Feldweg, abgestuft und auf die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeu-

ge beschränkt werden (siehe Lageplan). Es erfolgt kein Straßenbaulastträgerwechsel.

Gem. § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbaumt der Stadt Oranienburg unter der vorstehenden Adresse vorgetragen werden.

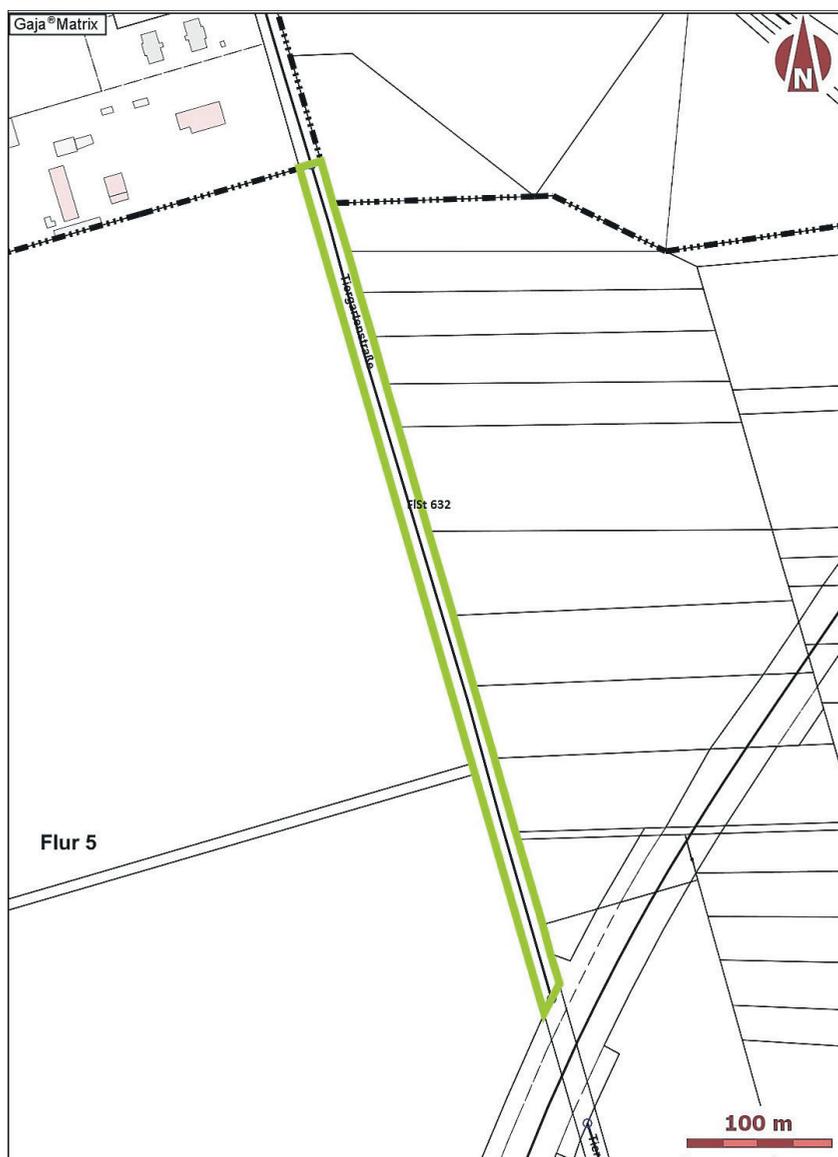
Hinweis:

Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 07.12.16

In Vertretung
Frank Oltersdorf

Siegel



Oranienburg – geplante Umstufung und Teileinziehung einer Teilfläche der Tiergartenstraße
zur sonstigen öffentlichen Straße, Flur 5, Flurstück 632

Amtlicher Teil

Ankündigung: Geplante Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Heideluchstraße – Straßenabschnitt 10 (Straßenschlüssel 61101)

Der Straßenabschnitt 10 der sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche Heideluchstraße verläuft vom Bebauungsende beginnend mit dem Flurstück 35/1 der Flur 4 in der Gemarkung Wensickendorf auf einer Länge von 666 m in Richtung Westen (siehe Lageplan).

Dieser Teilbereich der Heideluchstraße ist derzeit entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sonstige öffentliche Straße (öffentlicher Waldweg) ohne Beschränkungen eingestuft.

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung soll eine Anpassung durch die Beschränkung des Nutzerkreises auf Land- und Forstwirtschaft sowie auf Radfahrer und Fußgänger auf Dauer erfolgen.

Entsprechend soll der betreffende Straßenabschnitt 10 gem. § 8 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), eine Teileinziehung der sonstigen öffentlichen Straße, hier: öffentlicher Feld- und Waldweg, mit der Beschränkung auf die Nutzung durch forst- und landwirt-

schaftliche Fahrzeuge sowie auf den Nutzerkreis der Radfahrer und Fußgänger eingeschränkt werden. Es erfolgt kein Straßenbaulastträgerwechsel.

Gem. § 8 Abs. 3 BbgStrG können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung Bedenken und Einwände zur beabsichtigten Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg oder im Tiefbaumt der Stadt Oranienburg unter der vorstehenden Adresse vorgetragen werden.

Hinweis:

Gegen die vorstehende Ankündigung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Oranienburg, den 07.12.16

In Vertretung
Frank Oltersdorf

Siegel



Wensickendorf – geplante Teileinziehung einer Teilfläche der Heideluchstraße: Schlüsselnummer 61101, Abschnitt 10, markierter Bereich zur Teileinziehung für bestimmten Nutzerkreis

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (zum Teil in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2016 gefasst:

- 1. Beschluss-Nr: 0225/14/16**
 1. Das Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen 2016 bis 2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ ist die Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren.
 2. Die entsprechenden Maßnahmen der Bedarfsplanungen sind einzuleiten, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt zu sichern.
 3. Bedingung für alle Maßnahmen sollen eine wirtschaftliche und flexible Bauweise sowie eine sparsame und wirksame Mittelverwendung sein.
 4. Im Haushaltsplan sind die Finanzierungen der Vorhaben zur kurzfristigen Erweiterung der sozialen Infrastruktur prioritär abzusichern. Dabei sind alle Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zu nutzen.
 5. Über die Fortschreibung des Konzeptes „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten und Schulen 2016 bis 2022 mit Perspektive bis 2027/2030“ hat die Stadtverordnetenversammlung jährlich neu zu entscheiden. Die Verwaltung legt dazu im 2. Quartal einen Entwurf mit aktuellen Prognosedaten vor. Die Prognosedaten sind um weitere Fakten aus der Bautätigkeit in der Stadt zu ergänzen.
 6. Der Stadtverordnetenversammlung sind für jedes Einzelvorhaben gesonderte Beschlussvorlagen (insbesondere Planungsbeschlüsse, B-Pläne) vorzulegen
- 2. Beschluss-Nr: 0226/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2015-2020.
- 3. Beschluss-Nr: 0227/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage vom 10.12.2012
- 4. Beschluss-Nr: 0228/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.
- 5. Beschluss-Nr: 0229/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2017 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO).
- 6. Beschluss-Nr: 0230/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellungen des Herrn Sven Marten zum Stadtbrandmeister sowie der Herren Jens Pamperin und Stephan Liedtke zu seinen Stellvertretern.
- 7. Beschluss-Nr: 0231/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg beruft Frau Sylvia Holm zur Stadtwahlleiterin und Frau Christina Paetke zur stellv. Stadtwahlleiterin.
- 9. Beschluss-Nr: 0232/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg.
- 10. Beschluss-Nr: 0233/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung).
- 11. Beschluss-Nr: 0235/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg.
- 12. Beschluss-Nr: 0236/14/16**
Frau Monika Stöckel wird als Mitglied des Seniorenbeirats der Stadt Oranienburg abberufen. Als neues Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Herrn Bernd Hoffmann benannt.
- 13. Beschluss-Nr: 0237/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den als Anlage beigefügten „Qualifizierten Mietspiegel der Stadt Oranienburg 2017“.
- 14. Beschluss-Nr: 0238/14/16**
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 150.000 € im Haushaltsjahr 2016 für die Beauftragung von Planungsleistungen zur Beantragung von Fördermitteln im Frühjahr 2017 für den Neubau Kita Bäkeströche.
- 15. Beschluss-Nr: 0239/14/16**
Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“; 1. Abwägungsbeschluss; 2. Billigungsbeschluss; 3. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB; 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB
- 16. Beschluss-Nr: 0240/14/16**
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“; 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB; 2. Planungsziele; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB; 4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; 5. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB; 6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
- 17. Beschluss-Nr: 0241/14/16**
Projektbeschluss zur Modernisierung und Sanierung mit Personenaufzug Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“, Kitzbüheler Straße 1 in 16515 Oranienburg
- 18. Beschluss-Nr: 0242/14/16**
Bis zum 30.06.2017 ist der Stadtverordnetenversammlung eine Baulandstrategie vorzulegen, die sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen zusätzliche Baulandpotentiale ausweist, um die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum vom Ein- bis zum Mehrfamilienhaus zu ermöglichen.
- 19. Beschluss-Nr: 0243/14/16**
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 58 Bbg-KVerf über die Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens
- 20. Beschluss-Nr: 0244/14/16**
Tausch von Grundstücken in Oranienburg; Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushalt 2016
- 21. Beschluss-Nr: 0245/14/16**
Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg
- 22. Beschluss-Nr: 0246/14/16**
Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg
- 23. Beschluss-Nr: 0247/14/16**
Dienstauufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Das Tiefbauamt informiert Beitragserhebung für die Beleuchtung in Oranienburg OT Sachsenhausen

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg OT Sachsenhausen werden voraussichtlich Ende Februar 2017 versendet.

Erschließungsanlagen:

1. **Dr.-Kurt-Scharf-Straße** im Verlauf von Chausseestraße bis einschließlich zum Grundstück Dr.-Kurt-Scharf-Straße Hnr. 20 in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
(Ansprechpartnerin Jenny Meintzen, Telefon 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
2. **Mierendorffstraße** in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen
(Ansprechpartnerin Jaqueline Päthe, Telefon 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitrags-

setzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Verteilung der Abfall-Broschüre über Vertriebsstellen für Gelbe Säcke und in der Stadtverwaltung

Er erfreut sich immer größerer Beliebtheit: Der mobile Abfallkalender mit Tourenplan. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Oberhavel nutzen die moderne AWU-App auf ihrem Smartphone, um sich beispielsweise an das Herausstellen ihrer Abfalltonnen erinnern zu lassen. Auch die anderen digitalen Angebote in puncto Abfallentsorgung in Oberhavel werden zunehmend angenommen.

Diesem Umstand Rechnung tragend, haben sich die Herausgeber des jährlich erscheinenden Abfallkalenders – der Landkreis Oberhavel und die AWU Oberhavel GmbH – entschieden, bei der Ausgabe für 2017 einige Veränderungen vorzunehmen. So werden das Verteilsystem umstrukturiert und die gedruckte Auflage reduziert. Ab sofort wird das Heft nunmehr zum Mitnehmen in den Vertriebsstellen für die Gelben Säcke sowie in den Rathäusern und Bürgerämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bereitliegen. Die Verteilung an jeden Haushalt in Oberhavel entfällt. Das schon die Umwelt und spart Kosten.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die AWU-Service-Nummer 03304/376-0. Unter www.oberhavel.de/abfall sowie unter www.awu-oberhavel.de/haushalte/entsorgung.html sind der Abfallkalender sowie Formulare – zum Beispiel zur Anmeldung eines Abfallbehälters oder

einer Sperrmüllsammlung – sowie alle Termine digital abrufbar.

In der Stadtverwaltung Oranienburg liegt die gedruckte Ausgabe des Abfallkalenders vor dem Bürgeramt und 2 weiteren Infoständen aus. Darüber hinaus ist die Broschüre in der Touristinformation sowie in folgenden Vertriebsstellen für Gelbe Säcke erhältlich:

- Oranienburg Saarlandstraße 75, Postfiliale ✓
- Oranienburg Bötzower Platz 11a, Büchertreff ✓
- Oranienburg Bernauer Straße 108, Lotto/Schreibwaren ✓
- Oranienburg Bernauer Straße 61, Presse-Shop ✓
- Friedrichsthal, Friedrichsthaler Chaussee 1, Lebensmittel ✓
- Germendorf, im Globus-Baumarkt, Presse-Tabak-Lotto ✓
- Germendorf, Germendorfer Allee, GO-Tankstelle
- Lehnitz, Friedrich-Wolf-Straße 19, Lehnitzer Backkörbchen ✓
- Malz, Im Gang 10, Frau Monika Juhl
- Sachsenhausen, Granseer Straße 19a, Postagentur-Lotto-Schreibwaren ✓
- Schmachtenhagen, Ernst-Thälmann-Platz 11, Frisiersalon Kramer ✓
- Wensickendorf, bei Schwabe, Heideluchstraße 2
- Zehlendorf, Wensickendorfer Straße 3, Blumengeschäft Scharein

Ende des nichtamtlichen Teils